

BEITRAGSREGLEMENT (Mitgliederbeitrag)

1. Sockelbetrag

- 1.1. Jedes Mitglied zahlt einen Sockelbetrag von Fr. 600.00.
- 1.2. Als Mitglied gilt gemäss Artikel 5 der Statuten die juristische Trägerschaft (Verein, Stiftung, Genossenschaft); das Vorhandensein von Filialen und weiterer Betriebe spielt unter Vorbehalt von Artikel 6, Absatz 2 der Statuten dabei keine Rolle.

2. Betrag pro Platz

- 2.1. Zusätzlich zum Sockelbetrag zahlen die Mitglieder einen Betrag von Fr. 22.00 pro INSOS-Platz in den der Trägerschaft angeschlossenen Institutionen.
- 2.2. Massgebend sind die dem Verband vom Mitglied gemeldeten INSOS-Plätze. Es wird auf die vorhandenen, nicht auf die besetzten Plätze abgestellt. Bei neu gegründeten Institutionen werden während der beiden ersten Betriebsjahre nur die besetzten Plätze berücksichtigt.
- 2.3. Bei psychiatrischen Kliniken werden nur die Plätze in Werkstätten und Tagesstätten zur Ermittlung des Beitrages beigezogen. Sofern innerhalb der Klinik ein gemäss IFEG anerkanntes Wohnheim besteht, werden die Wohnplätze hinzugezählt.

3. Bewertung der Plätze

3.1. Die INSOS-Plätze werden gemäss der "Beschreibung der Kategorien" (vgl. Anhang) definiert. Pro INSOS-Platz wird für die Werkstätten, Wohnheime, Tagesstätten, Berufliche Massnahmen, Integrationsmassnahmen und Begleitetes Wohnen der gleiche Beitrag erhoben.

4. Indexierung des Beitrages

- 4.1. Der Mitgliederbeitrag pro INSOS-Platz wird indexiert.
- 4.2. Die Teuerung wird nach dem Landesindex der Konsumentenpreise ermittelt. Ausgangspunkt ist der Indexstand per 1.1.2010.

5. Rechnungsstellung

5.1 Der Mitgliederbeitrag wird aufgrund der Angaben der Mitglieder von der Geschäftsstelle Anfang Jahr in Rechnung gestellt.



6. Entscheidungskompetenzen

- 6.1. Bei Meinungsverschiedenheiten strebt die Geschäftsstelle eine Einigung mit dem Mitglied an und legt den Mitgliederbeitrag fest.
- 6.2. Bei grundsätzlichen Fragen über die Beitragspflicht des Mitgliedes entscheidet der Zentralvorstand endgültig.
- 6.3. Der Zentralvorstand beschliesst über die Teuerungsanpassung gemäss 4.1.

7. Inkraftsetzung

7.1. Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17. Juni 2009 wird das Reglement mit Wirkung ab 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.



Anhang Beschreibung der Kategorien von INSOS-Plätzen

Grundsatz:

Für die Berechnung der INSOS-Plätze werden nur Plätze für volljährige BezügerInnen von Leistungen der IV (Eingliederungsmassnahmen oder Geldleistungen) berücksichtigt; dies gilt auch für Personen im AHV-Alter mit Besitzstandsgarantie. Es gelten die gesetzlichen Rahmenbedingungen gemäss IVG und IFEG

Werkstätten (Art. 3 Abs. 1 Bst. a IFEG):

• **Tagesstruktur:** Ein INSOS-Platz entspricht 1'500 bezahlte Arbeitsstunden von Menschen mit Behinderung pro Jahr. Wenn ein Kanton mit anderen Zahlen rechnet, müssen die Plätze auf 1'500 Stunden umgerechnet werden.

•

Wohnheime und andere kollektive Wohnformen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b IFEG):

• Nachtstruktur: Ein INSOS-Platz entspricht einem Wohnheimplatz (einem Bett).

Tagesstätten (Art. 3 Abs. 1 Bst. c IFEG):

• **Tagesstruktur:** Ein INSOS-Platz entspricht 1'200 Anwesenheitsstunden pro Jahr. Wenn ein Kanton mit anderen Zahlen rechnet, müssen die Plätze auf 1'200 Stunden umgerechnet werden.

Berufliche Massnahmen (Art. 15-18 IVG):

- **Tagesstruktur:** Ein INSOS-Platz entspricht 220 von der IV verfügten Ausbildungs- oder Abklärungstagen pro Jahr.
- Nachtstruktur: Ein INSOS-Platz entspricht einem Wohnheimplatz (einem Bett).

Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG):

• **Tagesstruktur:** Ein INSOS-Platz entspricht 220 von der IV verfügte Integrationsmassnahmetagen (intern oder extern)

Begleitetes Wohnen (Art. 109 IVV):

 Nachtstruktur: Ein INSOS-Platz entspricht zwei Plätzen im Begleiteten Wohnen gemäss Art.74 IVG.

Bemerkungen:

- Die Betreuung von Menschen mit Behinderung findet in der Nacht (Wohnen) und/oder am Tag (Werkstatt, Beschäftigungsgruppe in den Werkstätten, Tagesstätten, Berufliche Massnahmen, Integrationsmassnahmen) statt. Das heisst für eine Person, die Tag und Nacht betreut wird, muss je ein Platz im Nachtbetrieb und Tagesbetrieb angegeben werden.
- Mitgliederbeitrag für Neumitglieder:

Der Mitgliederbeitrag (Sockel- und Platzbetrag) wird wie folgt in Rechnung gestellt:

- Aufnahme zwischen 01.01. und 30.06.: 50% des Mitgliederbeitrags
- Aufnahme zwischen 01.07. und 31.12.: keine Beitragsverrechnung

Massgebend für die Berechnung ist das Datum der ZV-Sitzung, an welcher der Entscheid gefällt wird.